

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Baccalaureus-Studiengang mit der
Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft**

vom 12. Juli 2001

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während des Genehmigungsverfahrens bis zur amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft

vom 12. Juli 2001

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit Artikel 1 § 8 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der PHE und zur Anpassung des ThürHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 26 Abs. 1 Nr. 5 und 39 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft; auf Vorschlag der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2001 hat der Senat der Universität Erfurt diese Prüfungs- und Studienordnung am 11. Juli 2001 beschlossen.

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. Juli 2001 angezeigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Die Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft kann mit jeder anderen Hauptstudienrichtung, die in der RPO-BA aufgeführt ist, kombiniert werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist der dem Rahmen des Nebenfachstudiums angemessene Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen, methodischen Fähigkeiten sowie berufsbezogenen Handlungsorientierungen. Dabei geht es auch darum, die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Erkenntnissen und Arbeitsweisen vertraut zu machen, um pädagogisch-relevante Probleme der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen, zu analysieren und einzuschätzen sowie pädagogische Handlungsorientierungen im Diskurs mit anderen aufzubauen und begründen zu können.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Die Studierenden sollen zunächst *grundlegende* Kenntnisse und Fähigkeiten in vier von fünf Themenbereichen erwerben. Die darauf aufbauenden *vertiefenden* Studien richten sich im wesentlichen zum einen auf spezifische handlungsfeldbezogene und zum anderen auf spezifische methodische Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die Studierenden dadurch, dass sie Lehrveranstaltungen in vier der fünf folgenden Themenbereiche absolvieren.

Themenbereiche:

- I Bildung und Erziehung,
zum Beispiel:
 - Anthropologische, normative und soziokulturelle Voraussetzungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen
 - Bildungs- und erziehungstheoretische Begründungsansätze pädagogischen Handelns und pädagogischer Institutionen
- II Entwicklung und Sozialisation,
zum Beispiel:
 - Sozialisations- und Entwicklungsprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter
 - Sozialisations- und Entwicklungstheorien in ihrer Bedeutung für Bildungs- und Erziehungsprozesse
- III Lernen und Lehren,
zum Beispiel:
 - Lehren und Lernen als anthropologische Tatsache, als psychologisches Problem und als didaktische Aufgabe
 - Psychologische und bildungstheoretische Begründungen von Lehren und Lernen unter Beachtung unterschiedlicher institutioneller Bedingungen
- IV Bildungsinstitutionen und Bildungssysteme,
zum Beispiel:
 - Strukturen und Funktionen von Bildungsinstitutionen (z. B. Schule, Hochschule) und die Beziehungen des Bildungssystems zu anderen gesellschaftlichen Subsystemen
 - Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen im Vergleich (z. B. unter den Bedingungen eines vereinten Europas)
- V Pädagogische Forschungsmethoden,
zum Beispiel:
 - Grundrichtungen und Methodologien erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung
 - Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung (z. B. Hermeneutik, Empirie, Statistik) einschließlich der Diskussion ihrer Reichweite und Grenzen.

(3) Zu jedem der gewählten Themenbereiche sollte mindestens eine grundlegende bzw. systematisierende und eine methodisch oder eine thematisch orientierte Lehrveranstaltung absolviert werden. Die Reihenfolge des Besuchs dieser Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienangebot der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Die Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Themenbereich werden inhaltlich aufeinander bezogen (Module). Die thematisch orientierten Seminare beziehen sich auf einzelne pädagogische Handlungsfelder (vgl. Abs. 4).

(4) Die vertiefenden Studien beziehen sich zum einen auf spezifische pädagogische Handlungsfelder, zum anderen auf spezifische pädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Methoden.

Handlungsfelder:

- Berufliche Bildung / Weiterbildung / Erwachsenenbildung
- Sonder- und Sozialpädagogik
- Schule, Hochschule, Wirtschaft

Methoden:

- Forschungsmethoden (als Vertiefung des Themenbereichs V gemäß Abs. 2)
- Beratungsmethoden sowie Methoden zur Steuerung sozialer Prozesse (Gruppenleitung, Kommunikation, Konfliktlösung u. a.)
- Methoden der Wissensvermittlung einschließlich Lernmedien

**§ 5
Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase und eine zweijährige Qualifizierungsphase.

(2) In der Orientierungsphase sind jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungen in zwei der fünf angebotenen Themenbereiche zu absolvieren (vgl. § 4, Abs. 2 und 3).

(3) In den ersten beiden Semestern der Qualifizierungsphase, d. h. im dritten und vierten Studiensemester, sind wiederum jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren, nicht in der Orientierungsphase gewählten Themenbereichen zu absolvieren (vgl. § 4, Abs. 2 und 3).

(4) Ab dem dritten Semester der Qualifizierungsphase, d. h. ab dem fünften Studiensemester, sollen die Studierenden nun ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen. Zum einen sollen sie zwei Lehrveranstaltungen zu spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern absolvieren (§ 4 Abs. 4). Zum anderen sollen die Studierenden sich vertiefte Kenntnisse spezifischer pädagogischer bzw. erziehungswissenschaftlicher Methoden aneignen; hierzu sind ebenfalls zwei Lehrveranstaltungen zu absolvieren (§ 4 Abs. 4).

**§ 6
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungspunkte (LP) können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben werden:

- Protokoll, 2 Seiten, (1 LP)
- einfache Analyseaufgabe, 2 Seiten, (1 LP)
- komplexe Analyseaufgabe, 4 Seiten, (2 LP)
- Kurzreferat, (2 LP)
- Thesenpapier, 4 Seiten, (2 LP)
- Mündliche Prüfung, 20 min., (4 LP)
- Klausur, 2 Stunden, (4 LP)
- einfache schriftliche Arbeit, 10 Seiten, (6 LP)

(2) In der Orientierungsphase sind die zum Übergang in die Qualifizierungsphase erforderlichen 15 LP der Nebenstudienrichtung zu erwerben.

(3) In der Orientierungsphase müssen in jedem der gewählten Themenbereiche mindestens 4 LP erworben werden.

(4) In der Qualifizierungsphase sind 27 LP in der Nebenstudienrichtung zu erwerben.

(5) In den beiden weiteren Themenbereiche müssen bis zum Abschluss des Studiums auch mindestens 4 LP erworben werden.

(6) In der Qualifizierungsphase sind jeweils mindestens 6 LP in dem gewählten spezifischen pädagogischen Handlungsfeld und in dem gewählten spezifischen pädagogischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Methodenschwerpunkt zu erbringen.

(7) In Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase können jeweils 3 – 4 LP erworben werden. In der Qualifizierungsphase können in Vorlesungen 3 - 4 und in allen anderen Lehrveranstaltungen 3 – 6 LP erworben werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage zu dieser Ordnung:

Studienplan zur Prüfungs- und Studienordnung des BA-Studiengangs mit der Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft

**Anlage 2: Studienplan zur Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus - Studiengang
Nebenstudienrichtung Erziehungswissenschaft**

Qualifizierungsphase

2 Lehrveranst. "Handlungsfelder"
2 Lehrveranst. "Methoden"
(frei wählbar)

jeweils mind. 2 Lehrveranstaltungen
aus zwei in der Orientierungsphase
nicht gewählten Themenbereichen I-V

Orientierungsphase

jeweils mind. 2 Lehrveranstaltungen
aus zwei der Themenbereiche I-V

Sem.	Nebenstudienrichtung				
6					
5					
4					
3					
2					
1					

SWS	LP
4	6
4	6
4	6
6	9
4	6
6	9



= entspricht einer Semesterwochenstunde

Stand: 11.10.2001

BA-PO-NE-EZW

Az:A0E09/009